



3. Gemeinderatssitzung 2007

# NIEDERSCHRIFT

## GEMEINDERATSSITZUNG vom 14. Juni 2007

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),  
die Stadträte Alexandra Ambrosch (SPÖ), Karl Eichinger  
(ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP), Thomas  
Kienast (GRÜNE), Maximilian Menhart (ÖVP) und Anton  
Schrammel (ÖVP)

die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Gerhard Bauer (ÖVP), Josef Eibensteiner  
(ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Erwin Pscheid  
(SPÖ), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Franz  
Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer (ÖVP) und Anton Steininger (ÖVP)

entschuldigt: GR Annemarie Edinger (ÖVP) und GR Johann Kitzler (ÖVP)

unentschuldigt: GR Kitzler Helene (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Vizebürgermeister Konrad Laister vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Volksschule Groß Gerungs, Ankauf Küche; Auftragserteilung“ eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn Vzbgm. Konrad Laister dies zu tun.

Herr Vzbgm. Konrad Laister verliest den Dringlichkeitsantrag.

Der Antrag lautet:

„Als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle ich den Antrag, dass die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung um den Sitzungspunkt

Volksschule Groß Gerungs, Ankauf Küche; Auftragserteilung

erweitert wird.

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich damit, dass es aus organisatorischen Gründen bzw. auf Grund der Schulpläneinteilungen, den Schülern der Volksschule im nächsten Schuljahr nicht mehr möglich sein wird, die Küche in der Hauptschule für Unterrichtszwecke zu benützen. Betroffen davon sind vor allem die Schüler der Sonderschulklasse.

Damit den Schülern der Volksschule bzw. Sonderschulklasse ab September die Möglichkeit des Kochunterrichtes geboten werden kann muss auf Grund der Lieferzeit möglichst rasch eine Auftragserteilung erfolgen.

Ich ersuche daher um Zuerkennung der Dringlichkeit und um die Aufnahme dieser Angelegenheit als Tagesordnungspunkt bei der Gemeinderatssitzung.“

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser Antrag nach dem Tagesordnungspunkt 11.) als Tagesordnungspunkt

12.) Volksschule Groß Gerungs, Ankauf Küche; Auftragserteilung

inhaltlich behandelt wird. Die neue Reihenfolge der Tagesordnung lautet daher wie folgt:

## T A G E S O R D N U N G

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 09 – KG's Dietmanns, Heinrichs und Harruck; Darlehensaufnahme im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsmarktbelebung“
- 5.) KG Groß Gerungs (Hopfenleiten); Grundstücksverkauf
- 6.) Parzelle Nr. 2547/3, EZ 89, KG Böhmisdorf; Ansuchen um Grundstücksverkauf
- 7.) Badeordnung für Hallenbad und Naturschwimmbad Groß Gerungs; Beschlussfassung
- 8.) KG Wurmbrand; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut

- 9.) Union Sportverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 10.) FF Groß Meinharts; Subventionsansuchen
- 11.) Verein Gerungser Hochplateauloipe; Subventionsansuchen
- 12.) Volksschule Groß Gerungs, Ankauf Küche; Auftragserteilung
- 13.) Hauptplatzgestaltung in Groß Gerungs; Berichterstattung

## **A U S F Ü H R U N G**

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### **1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 8. Mai 2007 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

#### **2.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Herbert Reisinger das Wort.

Herr Gemeinderat Reisinger bringt den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unvermuteten Gebarungsprüfung vom 30. April 2007 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände, eine Prüfung der Einhebung der Wassergebühren und eine stichprobenweise Prüfung der Ausgaben bei der Wasserversorgung.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und vom Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

#### **3.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die neu errichtete Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob zwecks Entsorgung der Schmutzwässer für die Ortschaften Albern, Böhmisdorf, Haid, Häuslern, Oberkirchen, Siebenberg und Thail muss eine Kanalabgabenordnung beschlossen werden.

Auf Grund der erforderlichen Berechnungen ergeben sich folgende Einheitssätze:

Kanaleinmündungsabgabe € 10,--

Kanalbenutzungsgebühr € 1,50

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Kanalabgabenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob zwecks Entsorgung der Schmutzwässer für die Ortschaften Albern, Böhmisdorf, Haid, Häuslern, Oberkirchen, Siebenberg und Thail beschließen.

Auf Grund der §§ 1 bis 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-5 wird nachstehende

## **Kanalabgaben-Ordnung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen**

#### **SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **5,00 Prozent** der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten von € 201,20 - das sind **€ 10,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 3,261.500,00** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von **16.210,00** Laufmeter zugrundegelegt.

### **§ 2**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer *Sonderabgabe*, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 4**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsggebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 1,50** festgesetzt.

## **§ 5 Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

## **§ 6 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 7 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

- (1) Gemäß § 11 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird diese Kanalabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

- 4.) **Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 09 – KG's Dietmanns, Heinreichs und Harruck; Darlehensaufnahme im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsmarktbelebung“**

Sachverhalt:  
Bezüglich der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 09 für die Ortschaften Dietmanns, Heinreichs und Harruck wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Schreiben vom 20. März 2007 um eine Förderung im Rahmen der Landesfinanzsonderaktion „Arbeitsmarktbelebung“ angesucht.

Mit Schreiben vom 24. April 2007 wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Finanzen mitgeteilt, dass die Landesregierung in ihrer Sitzung am 24. April 2007 beschlossen hat der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 600.000,-- zur Vorfinanzierung des Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage“ einen Zinsenzuschuss von höchstens 5 % zu gewähren.

Im gleichen Schreiben wurde mitgeteilt, dass vor Unterfertigung eines Darlehensvertrages mindestens 3 Vergleichsanbote einzuholen sind.

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs erging daher an die Bank und Sparkassen AG, Waldviertel Mitte, 3920 Hauptplatz 17, die Waldviertler Volksbank, 3920 Hauptplatz 45 und die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47 folgendes schriftliches Ersuchen:

Ausgeschriebene Kriterien:

Höhe des Darlehens:	€ 600.000,-- mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung, davon die ersten 3 Jahre tilgungsfrei (nur Zinsbelastung) danach Abstattung in 50 Kapitalraten zuzüglich Zinsen Fälligkeiten per 31. März und 30. September
Laufzeit:	02. Juli 2007 bis 30. September 2034
Zuzählung:	02. Juli 2007 (Zuzählung in Teilbeträgen muss möglich sein)
Erste Zinsenzahlung:	30. September 2007
Erste Kapitaltilgung:	31. März 2010
Zinssatz:	variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 30.04.07= 4,135 % + Aufschlag ..... %-Punkte bzw. - Abschlag ..... %-Punkte = derzeitiger Zinssatz ..... % p. a., laufende Zinsen Anpassungen zu den o. a. Fälligkeitsterminen.
Tageberechnung:	30/360
Rückzahlungen:	Die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung von Teilbeträgen aber auch die Möglichkeit der Tilgung des gesamten Darlehens muss möglich sein.

sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Die Laufzeit des Darlehens bis 2034 wurde auf Grund des Zuschussplanes der Bundesförderung so gewählt. Den Zuschuss des Landes NÖ für die Zwischenfinanzierung erhält die Stadtgemeinde Groß Gerungs für dieses Darlehen für maximal 3 Jahre.

Eine Genehmigung des Darlehens gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist nicht erforderlich, da für dieses Darlehen von einem Fonds des Bundes oder Landes ein Zinsenzuschuss für dieses Vorhaben der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 09 gewährt wird.

Die Anbotseröffnung erfolgte am 23. Mai 2007 um 11.20 Uhr am Stadttamt in Groß Gerungs.

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Raiba, 3920 Groß Gerungs 47

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 30.04.07= 4,135 % + Aufschlag **0,145** %-Punkte = derzeitiger Zinssatz 4,280 % p. a., Dieser Zinssatzaufschlag wird nur bis 20. Juli 2026 gehalten. Ab Juli 2026 ist ein neuer Zinssatz zu vereinbaren.  
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Bank u. Sparkassen AG, 3920 Groß Gerungs 17

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 30.04.07= 4,135 % + Aufschlag **0,170** %-Punkte = derzeitiger Zinssatz 4,305 % p. a.,  
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs 45

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Ausgangsbasis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR 2 Banktage vor dem Tag der Zuzählung; 6-Monats EURIBOR am 30.04.07= 4,135 % + Aufschlag **0,180** %-Punkte = derzeitiger Zinssatz 4,315 % p. a.,  
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

VA-Stelle 6/8515 - 346 VA Betrag: € 350.000,-- frei: € 350.000,--

Der gesamte Darlehensbetrag wird voraussichtlich erst im Jahr 2008 zugezählt sein.

Das Angebot der Raiffeisenbank Groß Gerungs muss ausgeschieden werden, da es auf Grund der Laufzeitbeschränkung bezüglich dem angebotenen Zinssatz nicht ausschreibungskonform gelegt wurde.

Gemeinderat Reisinger Herbert (SPÖ) merkt an, dass auch ein Angebot der PSK eingeholt werden hätte sollen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 09“ in der Höhe von € 600.000,-- bei der Bank und Sparkassen AG, Waldviertel Mitte, 3920 Hauptplatz 17 mit einem Aufschlag von 0,170 %-Punkte auf den 6-Monats EURIBOR zwei Banktage vor dem Tage der Zuzählung (1. Teilbetrag geplant am 2. Juli 2007) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig:

Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, GR Rauch Franz (FPÖ), STR Kienast Thomas (Grüne)

Dagegen: STR Ambrosch Alexandra (SPÖ), GR Schweifer Franz (SPÖ), GR Reisinger Herbert (SPÖ), GR Pscheid Erwin (SPÖ), GR Schmidt Angelika (Grüne)

Enthaltung: GR Altenhofer Melitta (Grüne)

## **5.) KG Groß Gerungs (Hopfenleiten); Grundstücksverkauf**

Sachverhalt:

Herr Hermann Schulner, geb. 15.05.1973, kaufm. Angestellter und Frau Eva Schulner, geborene Schulmeister, geb. 17.12.1971, Physiotherapeutin, beide wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 45, haben mit Schreiben vom 25. Mai 2007 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 410/3 in der KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 812 m<sup>2</sup> und befindet sich in der Siedlung Hopfenleiten.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2007 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle Nr. 410/3, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 812 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 18,17 (Gesamtbetrag daher € 14.754,04) an Herrn Hermann und Frau Eva Schulner wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hauptplatz 45 beschließen.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn und Frau Schulner. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

#### **6.) Parzelle Nr. 2547/3, EZ 89, KG Böhmsdorf; Ansuchen um Grundstücksverkauf**

Sachverhalt:

Bezüglich der in der Katstralgemeinde Böhmsdorf und im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Parzelle Nr. 2547/3, EZ 89 wurde ein Kaufansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gerichtet. Das Grundstück hat ein Flächenausmaß von 348 m<sup>2</sup>.

Die Agrargemeinschaft Böhmsdorf und auch Herr Johann und Frau Helene Neunteufl aus 3920 Böhmsdorf 12 ersuchen um Verkauf dieser Grundstücksparzelle.

Da diese Grundstücksparzelle als Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs gewidmet ist muss im Falle eines Verkaufs, dieses Grundstück vorher dem öffentlichen Verkehr entwidmet werden. Die beabsichtigte Entwidmung muss durch eine 6-wöchige Kundmachung bekannt gemacht werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Katstralgemeinde Böhmsdorf befindliche Grundstück Nr. 2547/3, EZ 89 derzeit nicht zum Verkauf zur Verfügung steht und der Istzustand beibehalten bleibt.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### **7.) Badeordnung für Hallenbad und Naturschwimmbad Groß Gerungs; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Laut Mitteilung der Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe Bäder sollen Bäderbetreiber die neu überarbeitete und standardisierte Musterbadeordnung in ihren Bädern verwenden. Diese Badeordnung wurde dahingehend von Juristen überarbeitet, dass die derzeit im Bereich von Badeanstalten vorhandenen Gerichtsurteile ihre Berücksichtigung finden. Die nun vorliegende Musterbadeordnung bietet für den Betreiber eine gewisse Sicherheit, dass er nicht bei jedem Unglücks- bzw. Schadensfall haftet.

Nach Ansicht der Gemeindevertreterverbände handelt es sich bei Badeordnungen um allgemeine Geschäftsbedingungen und somit ist es erforderlich, dass darüber ein Beschluss des Gemeinderates erfolgt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge für das Hallenbad und das Naturschwimmbad in Groß Gerungs folgende Badeordnung welche auf Grundlage der Musterbadeordnung des Fachverbandes der Bäder Österreichs erstellt wurde beschließen:

### Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

## BADEORDNUNG

### 1. Pflichten der Badeanstalt

#### 1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

(1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.

(2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten.

Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.

(4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

#### 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

(1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

#### 1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

#### 1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

#### 1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

### **1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren**

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

### **1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung *Minderjähriger*, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer**

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, *minderjährige*, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

### **1.8. Haftung der Badeanstalt**

(1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

## **2. Pflichten der Gäste**

### **2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte**

(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

### **2.2. Aufsicht über Kinder, *Minderjährige*, Nichtschwimmer und behinderte Personen**

(1) Für die Aufsicht über Kinder, *Minderjährige*, Nichtschwimmer und *behinderte Personen*, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

### **2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

### **2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt**

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

### **2.5. Hygienebestimmungen**

(1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

(3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.

(4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.

(5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(6) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

### **2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

(1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.

(2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

### **2.7. Sprungbereich**

(1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten gestattet.

(2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.

(3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

(4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

(5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist.

## **2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

(1) Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.

(2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

## **2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen**

(1) Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.

(3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

## **2.10. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht**

(1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Badeanstalt sofort zu melden.

(2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

## **2. 11. Sonstige gewerbliche Tätigkeit / Werbung**

Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **8.) KG Wurmbrand; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut**

Sachverhalt:

Vom Büro Dipl.-Ing. Josef Gaisbauer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3500 Krems an der Donau, Dreifaltigkeitsplatz 1, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 3596/07 vom 18. April 2007 vor.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan soll ein Grundstücksteil der neu geschaffenen Parzelle Nr. 98/2, EZ neu in der Katastralgemeinde Wurmbrand ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz ist eine entsprechende Gemeindeverordnung erforderlich.

Die ursprüngliche Parzelle Nr. 98 wurde durch eine Grundstücksteilung in die Parzellen Nr. 98/1 und 98/2 geteilt. Besitzer der Parzelle Nr. 98 vor der Grundstücksteilung sind Frau Rosina und Herr Alois Hörmann aus 3920 Wurmbrand 10. Die neu geschaffene Parzelle Nr. 98/1, EZ 11 bleibt in deren Besitz und Besitzer der neu geschaffenen Parzelle Nr. 98/2, EZ neu sind Frau Melissa Frühwirth und Herr Alexander Kaufmann aus 3912 Grafenschlag, Wielands 11.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Katastralgemeinde Wurmbrand beschließen:

GZ.: 612-5/5/2007

#### VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), wird das in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Dipl.-Ing. Josef Gaisbauer, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3500 Krems an der Donau, Dreifaltigkeitsplatz 1, vom 18. April 2007, GZ. 3596/07 angeführte Flächenstück ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Übernahme:

KG Wurmbrand

Trennstück 2

88 m<sup>2</sup>

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idGF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **9.) Union Sportverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2006 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschlossen dem Union Sportverein Groß Gerungs für sein Vorhaben eine Subvention in der Höhe von € 7.000,- zu gewähren. Dieser Subventionsbetrag wurde am 2. Februar 2007 ausbezahlt.

Nun wurde vom USV Groß Gerungs eine Aufstellung über Gesamtkosten in der Höhe von € 50.882,29 (ohne Eigenleistungen) vorgelegt. Diesbezüglich wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine zusätzliche finanzielle Unterstützung ersucht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Union Sportverein Groß Gerungs eine zusätzliche Subvention in der Höhe von € 8.000,- für ihr Vorhaben gewähren. Da diese Ausgabe im Budget für das Jahr 2007 nicht eingeplant wurde soll die Auszahlung der Subvention im Jänner 2008 erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **10.) FF Groß Meinharts; Subventionsansuchen**

**Sachverhalt:**

Die FF Groß Meinharts hat eine neue Tragkraftspritze von der Firma Rosenbauer mit der Marke TS FOX III mit einem BMW Industriemotor angekauft. Diese Tragkraftspritze löst die alte TS „Automatic 75 VW“ welche die Feuerwehr im Jahre 1963 angekauft hatte ab.

Die Kosten für diese Tragkraftspritze belaufen sich auf € 11.508,81.

Die Feuerwehr Groß Meinharts ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um einen Kostenzuschuss in der Höhe von € 3.000,--.

Bisher wurde seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs für den Ankauf von Tragkraftspritzen jeweils eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 2.900,-- gewährt.

Das Land NÖ fördert den Ankauf dieser Tragkraftspritze mit € 3.000,--.

VA-Stelle 5/163 – 7770/1 VA Betrag: € 2.900,-- frei: € 2.900,--

**Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge der FF Groß Meinharts für den Ankauf der neuen Tragkraftspritze eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 3.000,-- gewähren.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

#### **11.) Verein Gerungser Hochplateauloipe; Subventionsansuchen**

**Sachverhalt:**

Der Verein Gerungser Hochplateauloipe ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer Jahressubvention in der Höhe von € 200,--.

Vom Verein wird das Spuren der Loipe und die Instandhaltungsarbeiten wie Auspflocken, Beschilderungen, Pflöcke streichen, Organisieren von Veranstaltungen, div. Schriftstücke, Einladungen, Urkunden, Kopien u. ä. m. aus dem Reinerlös von Vereinsveranstaltungen finanziert.

VA-Stelle 1/266 – 7770 VA Betrag: € 2.000,-- frei: € 2.000,--

**Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verein Gerungser Hochplateauloipe eine Jahressubvention in der Höhe von € 200,-- erhält.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

## 12.) Volksschule Groß Gerungs, Ankauf Küche; Auftragserteilung

Sachverhalt:

Wie bereits im Dringlichkeitsantrag des Vizebürgermeisters angeführt ist es aus organisatorischen Gründen bzw. auf Grund der Schulpläneinteilungen, den Schülern der Volksschule im nächsten Schuljahr nicht mehr möglich die Küche in der Hauptschule für Unterrichtszwecke zu benützen. Betroffen davon sind vor allem die Schüler der Sonderschulklasse.

Damit den Schülern der Volksschule bzw. Sonderschulklasse ab September die Möglichkeit des Kochunterrichtes geboten werden kann muss auf Grund der Lieferzeit möglichst rasch eine Auftragserteilung erfolgen.

Diesbezüglich liegt ein Angebot der Firma Waldviertler Großtischlerei D & J Schulmeister GmbH, 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 303 in der Höhe von brutto € 6.340,-- inklusive Montage vor.

Da diese Entwicklung nicht vorhersehbar war ist dieser Betrag im Budget beim Postenansatz Schulausstattung nicht budgetär vorgesehen.

Eine Finanzierung dieser außerplanmäßigen Ausgabe könnte durch Einsparungen bzw. Umschichtungen der noch freien Finanzmittel im Schulbudget der Volksschule Groß Gerungs in den Bereichen der Postenansätze Lehrmittel (ca. € 1.300,--), Reinigungsmittel (ca. € 1.200,--), Büromaterial (ca. € 700,--), Instandhaltung Gebäude (ca. € 2.900,--) erfolgen.

VA-Stelle 1/211 – 0431 VA Betrag: € 3.500,-- frei: € 2.864,--

Antrag von Vizebürgermeister Konrad Laister:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Waldviertler Großtischlerei D & J Schulmeister GmbH, 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 303 mit der Lieferung und Montage der Küche für die Volksschule Groß Gerungs um € 6.340,-- beauftragt werden soll.

Die überplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden und die Finanzierung soll durch Einsparungen in anderen Bereichen des Schulbudgets der Volksschule Groß Gerungs erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

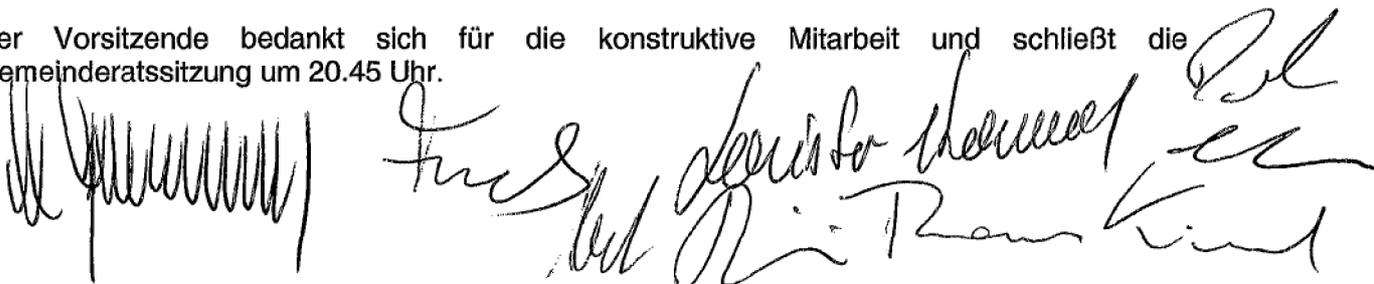
Einstimmig.

## 13.) Hauptplatzgestaltung in Groß Gerungs; Berichterstattung

Sachverhalt:

Wie in der Gemeinderatssitzung am 8. Mai 2007 bereits mitgeteilt informiert der Bürgermeister alle anwesenden Stadt- und Gemeinderäte über den derzeitigen Stand der Hauptplatzplanung bzw. Hauptplatzgestaltung und informiert über die aktuellen Ereignisse bzw. Problemstellungen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.45 Uhr.



Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle ich den Antrag, dass die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung um den Sitzungspunkt

Volksschule Groß Gerungs, Ankauf Küche; Auftragserteilung

erweitert wird.

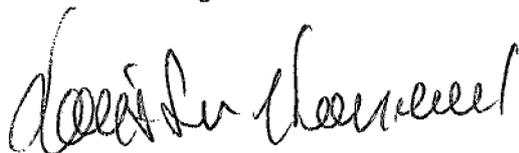
Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich damit, dass es aus organisatorischen Gründen bzw. auf Grund der Schulpläneinteilungen, den Schülern der Volksschule im nächsten Schuljahr nicht mehr möglich sein wird, die Küche in der Hauptschule für Unterrichtszwecke zu benützen. Betroffen davon sind vor allem die Schüler der Sonderschulklasse.

Damit den Schülern der Volksschule bzw. Sonderschulklasse ab September die Möglichkeit des Kochunterrichtes geboten werden kann muss auf Grund der Lieferzeit möglichst rasch eine Auftragserteilung erfolgen.

Ich ersuche daher um Zuerkennung der Dringlichkeit und um die Aufnahme dieser Angelegenheit als Tagesordnungspunkt bei der Gemeinderatssitzung.

Ich ersuche um Zustimmung.

Der Vizebürgermeister:



Konrad Laister



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32  
<http://www.gerungs.at>

## K U N D M A C H U N G

Am **Donnerstag**, den **14. Juni 2007**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

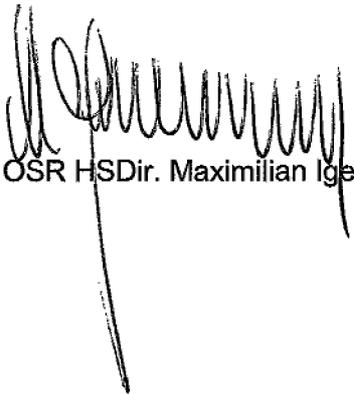
### TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 4.) Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs BA 09 – KG's Dietmanns, Heinreichs und Harruck; Darlehensaufnahme im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden „Arbeitsmarktbelebung“
- 5.) KG Groß Gerungs (Hopfenleiten); Grundstücksverkauf
- 6.) Parzelle Nr. 2547/3, EZ 89, KG Böhmisdorf; Ansuchen um Grundstücksverkauf
- 7.) Badeordnung für Hallenbad und Naturschwimmbad Groß Gerungs; Beschlussfassung
- 8.) KG Wurmbrand; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gemeindegut
- 9.) Union Sportverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 10.) FF Groß Meinharts; Subventionsansuchen
- 11.) Verein Gerungser Hochplateauloipe; Subventionsansuchen

12.) Hauptplatzgestaltung in Groß Gerungs; Berichterstattung

Der Bürgermeister



OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 06.06.2007

Angeschlagen am: 06.06..2007

Abgenommen am: 15.06.2007